

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 1/10 B

L 2 SO 3180/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 SO 1275/08 (SG Mannheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Heidelberg,
Marktplatz 10, 69117 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4.3.2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 8.12.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

1 Mit Urteil vom 8.12.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg die Berufung der
Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 19.6.2009
zurückgewiesen.

2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der
Rechtssache geltend und formuliert folgende Rechtsfragen:

3

"1. Enthält das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen (BRK) Rechtspositionen, die im Sinne eines direkt zu beachtenden
subjektiven Rechts des Einzelnen von Behörden und Gerichten zu beachten sind?

2. Soweit sich aus dem BRK kein subjektiver Rechtsanspruch direkt ergibt, ist das
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Be-
hinderungen bei Bewertung nationaler leistungsrechtlicher Vorschriften zu berück-
sichtigen, insbesondere bei Bestimmung von Art und Ausmaß der zu gewährenden
Leistungen, der Ermessensausübung sowie der Auslegung unbestimmter Rechts-
begriffe?"

II

4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund
der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der
nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte des-
halb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4
Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft,
die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des
Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer
muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichter-
lichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch
nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der
Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine
Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein
Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit



und ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formuliert die Klägerin zwei Rechtsfragen. Im Übrigen ist der Beschwerdebegründung allenfalls noch die - abstrakte - Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfragen zu entnehmen. Ausführungen zur Klärungsfähigkeit hingegen fehlen gänzlich. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR § 160a Nr 31). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Klägerin hätte daher den Sachverhalt zumindest ansatzweise schildern müssen. Schon daran fehlt es. Die Klägerin teilt noch nicht einmal den Gegenstand des Verfahrens mit. Daran anschließend hätte sie erläutern müssen, dass und an welcher Stelle die aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren hätte beantwortet werden müssen. Hierzu wäre insbesondere erforderlich gewesen, dass sie sich mit der maßgeblichen Rechtslage auseinandersetzt. Die Ausführungen der Klägerin beschränken sich aber auf allgemeine Rechtsausführungen zu den aufgeworfenen Rechtsfragen, nicht aber zu einer etwaigen Anspruchsgrundlage nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe -.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)